

Merkblatt

Mutterschutz – Schwangerschaft und Stillzeit

Während der Schwangerschaft ist die Frau empfindlicher gegenüber gewissen physikalischen Einflüssen (z.B. Röntgenstrahlen), chemische Stoffen oder Mikroorganismen (z.B. Röteln-Viren). Setzt sich eine schwangere Frau solchen schädlichen Faktoren aus, kann dies schwerwiegende Folgen für die Entwicklung des ungeborenen Kindes haben. Gegen Ende der Schwangerschaft können beschwerliche Arbeiten (z.B. das Bewegen schwerer Lasten) dieselben Konsequenzen haben.

Schwangere und stillende Frauen dürfen nur dann gefährliche oder beschwerliche Arbeiten verrichten, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung feststeht, dass keine gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder wenn eine solche Belastung durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden kann.

Dieses Merkblatt bezieht sich in erster Linie auf Mitarbeiterinnen der ETH, gilt jedoch analog auch für Studentinnen / Praktikantinnen.

Gesetzliche Grundlagen

- Arbeitsgesetz vom 13.3.1964 (Art. 6, Art. 35)
- Bundespersonalgesetz vom 24.3.2000 (Art. 4 Abs. 2 Bst. g)
- Verordnung des EVD vom 20.3.2001 über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft («Mutterschutzverordnung»)
- Verordnung vom 25.8.1999 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen («SAMV»)
- Strahlenschutzverordnung vom 22.6.1994 (StSV)
- Biosicherheitskonzept der ETH Zürich

Gefährliche und beschwerliche Arbeiten

Als gefährliche oder beschwerliche Arbeiten für schwangere bzw. stillende Frauen gelten alle Arbeiten, die sich erfahrungsgemäss nachteilig auf die Gesundheit von Mutter und / oder Kind auswirken:

1. Bewegen schwerer Lasten

Als gefährlich oder beschwerlich für Schwangere gelten bis zum Ende des sechsten Schwangerschaftsmonats das **regelmässige Versetzen von Lasten von mehr als 5 kg** oder das **gelegentliche Versetzen von Lasten von mehr als 10 kg** sowie bei der Bedienung mechanischer Hilfsmittel wie Hebeln und Kurbeln ein maximaler Kraftaufwand in beliebiger Richtung, der dem Heben oder dem Tragen einer Last von mehr als 5 beziehungsweise 10 kg entspricht.

Ab dem siebten Schwangerschaftsmonat dürfen Schwangere keine schweren Lasten im Sinn des obigen Absatzes mehr bewegen.

2. Arbeiten bei Kälte, Hitze oder Nässe

Als gefährlich oder beschwerlich für Schwangere gelten Arbeiten in Innenräumen bei **Raumtemperaturen unter -5°C oder über 28°C** sowie die regelmässige Beschäftigung mit Arbeiten, die mit starker Nässe verbunden sind. Bei Temperaturen, die 15°C unterschreiten, sind warme Getränke bereit zu stellen. Arbeiten bei Temperaturen unter 10°C bis -5°C sind zulässig, sofern der Arbeitgeber eine Bekleidung zur Verfügung stellt, die der thermischen Situation und der Tätigkeit angepasst ist. Bei der Beurteilung der Raumtemperatur sind auch Faktoren wie die Luftfeuchtigkeit, die Luftgeschwindigkeit oder die Dauer der Exposition zu berücksichtigen.

3. Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitigem Ermüden führen

Als gefährlich oder beschwerlich gelten während der Schwangerschaft und bis zur 16. Woche nach der Niederkunft **Tätigkeiten, die mit häufig auftretenden ungünstigen Bewegungen oder Körperhaltungen verbunden sind**, wie z. B. sich erheblich Strecken oder Beugen, dauernd Kauern oder sich gebückt Halten sowie Tätigkeiten mit fixierten Körperhaltungen ohne Bewegungsmöglichkeit.

4. Arbeiten mit Mikroorganismen

Bei einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der Gruppen 2–4 nach Anhang 2.1 SAMV muss im Rahmen einer Risikobeurteilung die Gesundheitsgefährdung für Mutter und Kind im Kontext der Tätigkeiten, des Immunstatus der Arbeitnehmerin und der getroffenen Schutzmassnahmen bewertet werden. **Es ist sicherzustellen, dass eine solche Exposition zu keiner Schädigung von Mutter und Kind führt.**

Beim Umgang mit Mikroorganismen der Gruppe 2, von denen bekannt ist, dass sie **frucht-schädigend** wirken können (z.B. Rötel-Virus oder Toxoplasma) ist eine **Beschäftigung von schwangeren Frauen und stillenden Müttern nicht zulässig**; davon ausgenommen sind Fälle, in denen nachgewiesen ist, dass die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend dagegen geschützt ist. Die Arbeiten mit den übrigen Mikroorganismen der Gruppe 2 sind für schwangere Frauen und stillende Mütter nur zulässig, wenn durch eine Risikobeurteilung der Nachweis erbracht wird, dass sowohl für die Mutter als auch für das Kind eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist.

Beim Umgang mit Mikroorganismen der Gruppe 3 oder 4 ist eine Beschäftigung von schwangeren Frauen und stillenden Müttern nicht zulässig; davon ausgenommen sind Fälle, in denen

nachgewiesen ist, dass die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend dagegen geschützt ist.

Beim **Umgang mit Tieren** existiert – abhängig von der Tierart – eine besondere Gefährdung für Schwangere durch die Infektion mit Zoonosen und herkömmlichen Krankheitserregern.

5. Einwirkung von Lärm

Schwangere dürfen an Arbeitsplätzen mit einem **Schalldruckpegel von ≥ 85 dB(A) (L_{EX} 8 Std)** nicht beschäftigt werden. Belastungen durch Infra- oder Ultraschall sind gesondert zu beurteilen.

6. Arbeiten unter Einwirkung von ionisierender Strahlung

Für beruflich strahlenexponierte Frauen darf ab Kenntnis der Schwangerschaft die Äquivalentdosis an der Oberfläche des Abdomens 2 mSv nicht überschreiten. Die effektive Dosis in Folge einer Inkorporation (Aufnahme in den Körper) darf 1 mSv nicht überschreiten.

Während der Stillzeit dürfen Frauen keine Arbeiten mit radioaktiven Stoffen ausführen, bei denen die Gefahr einer Inkorporation oder radioaktiven Kontamination besteht.

7. Arbeiten unter Einwirkung von nicht-ionisierender Strahlung

Für beruflich strahlenexponierte Frauen ist ab Kenntnis der Schwangerschaft bis zu ihrem Ende sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber nichtionisierenden Strahlungen zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt. Die Grenzwerte nach Anhang 1 der Mutterschutzverordnung sind in jedem Fall einzuhalten.

8. Arbeiten unter Überdruck

Schwangere Frauen dürfen nicht beschäftigt werden für **Arbeiten bei Überdruck** wie Arbeiten in Druckkammern oder Taucharbeiten.

9. Akkordarbeit und taktgebundene Arbeit

Nicht zulässig ist Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit, wenn der Arbeitsrhythmus durch eine Maschine oder technische Einrichtung vorgegeben wird und von der Arbeitnehmerin nicht beeinflusst werden kann.

10. Arbeiten in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre

Schwangere Frauen dürfen Räumlichkeiten mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre **nicht betreten**.

11. Einwirkung von chemischen Gefahrstoffen

Es ist sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt. Insbesondere sind die in der Schweiz gemäss Grenzwertliste der SUVA gültigen Expositionsgrenzwerte einzuhalten.

Als für Mutter und Kind besonders gefährlich gelten nachfolgende Stoffe, bzw. Stoffe gemäss Tab.1. (Aufzählung nicht abschliessend):

- Quecksilber und Quecksilberverbindungen

- Mitosehemstoffe / Zytostatika
- Kohlenmonoxid
- Ethidiumbromid
- Diaminobenzidin
- Acrylamid
- Halothan
- Ethylenoxid

Tab.1: Stoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend oder mit spezifischer Zielorgantoxizität mit folgenden Gefahrensätzen oder Kombinationen davon eingestuft sind:

R-Satz	H-Satz
R40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen
R45 Kann Krebs erzeugen	H350 Kann Krebs erzeugen
R46 Kann vererbare Schäden verursachen	H340 Kann genetische Defekte verursachen
	H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
R-Satz	H-Satz
R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen	H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
	H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.	H360f Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen	H360d Kann das Kind im Mutterleib schädigen
	H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
R62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen	H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
R63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen	H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
R64 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen	H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
	H370 Schädigt die Organe
	H371 Kann die Organe schädigen

Eine Exposition oder mögliche Exposition gegenüber diesen Stoffen ist während Schwangerschaft und Stillzeit verboten.

12. Vibrationen / Erschütterungen, Stöße

Als gefährlich oder beschwerlich gelten während der Schwangerschaft und bis zur 16. Woche nach der Niederkunft Tätigkeiten, bei denen der Körper äusseren Krafteinwirkungen wie Stößen, Vibrationen und Erschütterungen ausgesetzt ist.

13. Stark belastende Arbeitszeitsysteme

Frauen dürfen während der gesamten Schwangerschaft und danach während der Stillzeit nicht Nacht- und Schichtarbeit leisten, wenn diese mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten nach oben genannten Kriterien verbunden sind oder wenn ein besonders gesundheitsbelastendes Schichtsystem vorliegt. Als besonders gesundheitsbelastend gelten Schichtsysteme, die eine regelmässige Rückwärtsrotation aufweisen (Nacht-, Spät-, Frühschicht), oder solche mit mehr als drei hintereinander liegenden Nachtschichten.

Risikobeurteilung

Um beurteilen zu können, ob und welche Gefährdungen am Arbeitsplatz bestehen, muss eine Risiko-analyse durchgeführt werden. In dieser Risikobeurteilung wird auch festgehalten, welche Arbeiten auszuschliessen sind und / oder, ggf. wie die Risiken minimiert werden können.

Da das Risiko einer Schädigung des Kindes im ersten Drittel der Schwangerschaft am höchsten ist, sollte die betroffene Mitarbeiterin in ihrem eigenen Interesse schnellstmöglich Kontakt mit der SGU aufnehmen, sodass die Risikobeurteilung möglichst frühzeitig erstellt werden kann. Die Mitarbeiterin sollte ebenfalls ihren Vorgesetzten informieren; auf Wunsch der Mitarbeiterin kann die Risikobeurteilung selbstverständlich auch vertraulich durchgeführt werden.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Arbeitgeber (Vorgesetzter), ab Kenntnis der Schwangerschaft:

- Hilft bei der Erstellung der Risikobeurteilung mit
- Ist verantwortlich für das Einhalten der Schutzmassnahmen
- Informiert schwangere / stillende Mitarbeiterin und den behandelnden Arzt

Schwangere oder stillende Mitarbeiterin:

- Teilt in ihrem eigenen Interesse die Schwangerschaft frühzeitig an SGU mit (E-Mail Adresse: mutterschutz@ethz.ch)
- Hilft bei der Erstellung der Risikobeurteilung mit
- Hält Schutzmassnahmen ein
- Teilt geänderte Arbeitsprozesse der SGU mit

Behandelnder Arzt:

- Führt Eignungsuntersuchung der schwangeren oder stillenden Mitarbeiterin auf Basis der erstellten Risikobeurteilung durch
- Erstellt ärztliches Zeugnis, ob Beschäftigung der Mitarbeiterin am betreffenden Arbeitsplatz vorbehaltlos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht mehr möglich ist
- Teilt der Mitarbeiterin und dem Arbeitgeber das Ergebnis der Eignungsuntersuchung mit

Sektion Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz AGS:

- Erstellt Risikobeurteilung des Arbeitsplatzes in Zusammenarbeit mit CABS
- Ist der Ansprechpartner des behandelnden Arztes und des Arbeitgebers
- Führt bei geänderten Arbeitsprozessen eine Neubeurteilung durch

Sektion CABS: Unterstützt AGS bei der Erstellung der Risikobeurteilung

Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

ETH Zürich
Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU)
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz AGS

Telefon: +41 44 632 30 30
mutterschutz@ethz.ch
www.sicherheit.ethz.ch
Stand: 22.02.2022